

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜZUNGEN
DURCH DIE ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT

Students at Risk-FONDS

1. Förderzweck

- 1) Der Students at Risk-Fonds soll Studierende, die nachweislich der Gefährdung unterliegen, dass ihnen aufgrund ihrer ethnischen, sexuellen, geschlechtlichen oder religiösen Identität bzw. ihres politischen oder bürgerschaftlichen Engagements formal oder de facto an ihrer Hochschule das Recht auf Bildung verweigert wird, darin unterstützen, ein Studium in Österreich fortzusetzen und abzuschließen.
- 2) Es können pro Studienjahr nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung höchstens 50 finanzielle Unterstützungen aus dem Students at Risk-Fonds vergeben werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (im Folgenden kurz: ÖH) ist, dass bei Beginn der Förderung die oder der Studierende Mitglied der ÖH ist und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.
- 2) Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesvertretung der ÖH kann keine Unterstützung gewährt werden.

3. Besondere Voraussetzungen

- 1) Die Unterstützung aus dem Students at Risk-Fonds setzt voraus:
 - a. Nachweis eines bislang an einer Hochschule in einem Drittstaat¹ betriebenen Studiums auf Bachelor-, Master- oder PhD-Niveau, welches innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Datum der Nominierung abgebrochen werden musste oder de facto nicht fortgesetzt werden konnte;
 - b. Nachweis der Verweigerung des Rechts auf Bildung (formal oder de facto; vgl. Punkt 1.1) im bisherigen Studienland;

¹ Für Staatsangehörige aus EU/EWR/EFTA-Ländern sowie aus Andorra, Monaco, San Marino und dem Vereinigten Königreich wird generell angenommen, dass keine Bedrohung im Sinne des Programms vorliegt. Sie sind deshalb nicht bewerbungsberechtigt.

- c. Zulassung zu einem ordentlichen Studium an einer österreichischen Bildungseinrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 des Studienförderungsgesetzes 1992 bzw. Zulassung zu einem Vorstudienlehrgang zu Beginn der Förderung;
 - d. Nachweis der für das angestrebte Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (ausgenommen: Teilnehmende an Vorstudienlehrgängen zum Erwerb der deutschen Sprache);
 - e. Höchstalter von 35 Jahren (Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres).
- 2) Der Bezug von Studienbeihilfe oder vergleichbaren Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 schließt die Gewährung einer Unterstützung aus dem Students at Risk-Fonds aus.

4. Höhe der finanziellen Unterstützung

- 1) Die Höhe der Unterstützung für Studierende beträgt 1.200 Euro pro Monat.

5. Dauer der Unterstützung

- 1) Die Unterstützung wird längstens für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Studienzeit plus zwei Semester gewährt.
- 2) Für Vorstudienlehrgänge wird die Unterstützung für maximal drei Semester gewährt.
- 3) Die Unterstützung endet jedenfalls mit Ablauf des Monats, in dem die studienabschließende Prüfung abgelegt wird.

6. Studienerfolg

- 1) Für den Weiterbezug der Unterstützung sind bis spätestens 30. September für das jeweils vergangene Studienjahr Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits nachzuweisen.
- 2) Studierende eines Vorstudienlehrgangs haben anstelle eines Leistungsnachweises in ECTS-Credits positiv absolvierte Ergänzungsprüfungen bzw. eine positive Kursbestätigung vorzulegen.
- 3) Doktoratsstudierende haben anstelle eines Leistungsnachweises in ECTS eine Bestätigung der Dissertationsbetreuerin oder des Dissertationsbetreuers über den erfolgreichen Fortgang der Dissertation vorzulegen.

7. Verfahren

- 1) Die Abwicklung des Verfahrens erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der ÖH und der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (im Folgenden kurz: OeAD). Die Verfahrensdetails sind in einer schriftlichen Vereinbarung von der ÖH und dem OeAD

festzulegen. Die Vereinbarung ist vor Abschluss der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen.

2) Für das Verfahren gelten folgende Festlegungen:

- a. Die Bewerbung um eine Unterstützung aus dem Students at Risk-Fonds setzt eine Nominierung durch eine österreichische Hochschule voraus. Eine Direktbewerbung durch die Kandidatin oder den Kandidaten ist nicht möglich.
- b. Für die Nominierung sind Formulare zu verwenden, die der OeAD in Abstimmung mit der ÖH zur Verfügung stellt, und bei diesem elektronisch einzureichen.
- c. Der OeAD unterzieht die Nominierungen einer ersten Prüfung auf Vollständigkeit, Erfüllung der Formalkriterien und Plausibilität der geltendgemachten Bedrohung.
- d. Nach erfolgreicher Erstprüfung wird die Kandidatin oder der Kandidat eingeladen, sich schriftlich zu bewerben.
- e. Für die Nominierung und Bewerbung können in der Vereinbarung der ÖH und des OeAD Fristen festgelegt werden.
- f. Über die Gewährung einer Unterstützung entscheidet eine Auswahlkommission, die aus jeweils einem stimmberechtigten Mitglied der ÖH, des OeAD und des BMFWF besteht. Zusätzlich können Expertinnen und Experten mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Beschlussfassung erfordert Einstimmigkeit und kann im Umlaufweg erfolgen. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- g. Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich über die ÖH.
- h. Eine durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Förderung ist zurückzuzahlen.
- i. Nominierungen und Bewerbungen werden automationsunterstützt bearbeitet. Die Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten hierfür ist Bedingung für deren Bearbeitung und die Gewährung einer Unterstützung.
- j. Auf die Gewährung von Unterstützungen aus dem Students at Risk-Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

8. Bericht

- 1) Die ÖH verpflichtet sich, bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung einen Bericht über die Inanspruchnahme der Unterstützungen des vorangegangenen Studienjahres zu übermitteln.

- 2) Der Bericht hat Angaben über die für das jeweilige Budgetjahr zugewiesenen und abgerechneten Mittel, über die Unterstützungszusagen und Ablehnungen samt Begründung, gegliedert nach Bildungseinrichtung, Studienrichtung und Geschlecht zu enthalten.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- 1) Diese Richtlinien treten mit Unterzeichnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung in Kraft und sind auf Ansuchen, die im Studienjahr 2025/26 bewilligt werden, anzuwenden.